



Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
45.011	Arbeitsgruppe 2/4-6 Institut Volkshochschule	29.06.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 966/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31.12.2013, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Satzung der Volkshochschule Siegen vom 08.01.1997 hat der Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 29.06.2016 beschlossen:

Mit Wirkung vom 01.04.2017 werden für die Volkshochschule Siegen folgende Entgelte festgesetzt:

§ 1

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden - soweit diese Angebote nicht entgeltfrei sind - privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin verpflichtet, der/die sich rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat oder sich von einem/einer Dritten hat anmelden lassen. Die Zahlungspflicht entsteht auch dadurch, dass ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ohne Anmeldung an einer Veranstaltung oder Teilen einer Veranstaltung teilnimmt.

§ 2

Zahlung der Entgelte

- (1) Die Entgelte sind zu zahlen
 - durch Abbuchung vom angegebenen Girokonto oder
 - durch Überweisung nach Erhalt der Rechnung zum angegebenen Fälligkeitstermin.
- (2) Für Internatsveranstaltungen und Studienfahrten/-reisen regelt die Volkshochschule die Fälligkeit und Zahlungsweise veranstaltungsbezogen.
- (3) Werden für Einzelveranstaltungen Entgelte erhoben, sind sie unmittelbar vor der Veranstaltung bar zu zahlen.

§ 3

Entgelte

- (1) 1. Das Entgelt für die Teilnahme an Kursen, Seminaren etc. beträgt in den Bereichen:

- Gesellschaft	1,50 EUR	bis	4,50 EUR
- Berufsorientierte Bildung			
a) EDV-Grundkurse	2,50 EUR	bis	5,00 EUR
b) Spezielle EDV-Angebote	5,00 EUR	bis	10,00 EUR
c) Sonstige Berufliche Bildung	2,00 EUR	bis	7,00 EUR
- Sprachen	1,50 EUR	bis	4,50 EUR
- Kultur und Kreativität	1,50 EUR	bis	5,00 EUR
- Umwelt und Gesundheit	1,50 EUR	bis	4,50 EUR

Die Entgelte für Kurse und Seminare sollen so berechnet werden, dass zumindest die Kosten für die Honorare der nebenberuflichen Kursleiter/-innen erwirtschaftet werden. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

2. Das Entgelt für Konzertaufführungen, Dichterlesungen etc. beträgt mindestens 3,00 EUR, höchstens 15,00 EUR pro Veranstaltung. Vorträge, Filmvorführungen können kostenfrei angeboten werden.
- (2) Für Kurse und Seminare, bei denen die ursprünglich vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann der/die VHS-Leiter/-in das Entgelt neu festsetzen.
- (3) Bei besonderen Aufwendungen kann die VHS Siegen die durch diesen Aufwand bedingten zusätzlichen Entgelte erheben.

§ 4

Nichtförderungsfähige Veranstaltungen

Veranstaltungen, die im Auftrag Dritter durchgeführt werden und als nicht förderungsfähig im Sinne von § 11 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande NRW (WbG) vom 14.04.2000 geplant sind, müssen kostendeckend durchgeführt werden.

§ 5

Individuelle Entgeltbefreiungen und -ermäßigungen, Ratenzahlung

- (1) Inhaber/-innen des Siegener Ausweises erhalten auf alle Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 50 % Ermäßigung, ausgenommen sind Sachkosten gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 5.

(2) **Rabatt-Aktionen**

1. Treue-Rabatt für Kursleitende:

Kursleitende des laufenden Studienjahres können pro Studienjahr einen Kurs buchen, das Kursentgelt verringert sich um 50 %, maximal 25,00 EUR.

2. Freundes-/Freundinnen-Tag

(nur an Aktionstagen, wie z.B. der Programmverteilung an Wochenmarkttagen vor dem KC):

An diesem Tag melden sich zwei Personen zusammen an, das günstigere Kursentgelt verringert sich um 50 %, maximal 20,00 EUR. Dieser Rabatt kann nur für einen Kurs in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung: Anmeldung per E-Mail oder persönlich, eine Person der beiden war in den letzten 3 Jahren nicht bei der VHS für eine Veranstaltung angemeldet.

3. Frühbucher-Rabatt für Neukunden:

Bei Anmeldung in einem bestimmten, durch die VHS festzulegenden Zeitraum vor Beginn der Kurse verringert sich das Kursentgelt um 15 %, maximal 10,00 EUR. Dieser Rabatt kann nur für einen Kurs in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung: die Person war in den letzten 3 Jahren nicht bei der VHS für eine Veranstaltung angemeldet.

Hinweis zu den Rabatt-Aktionen:

Die Rabatte können nicht kombiniert werden. Die Teilnehmenden haben nur die Möglichkeit, einen der oben genannten Rabatte in Anspruch zu nehmen.

Zukünftig kann die VHS weitere bedarfsorientierte Rabatt-Aktionen in anderer Form durchführen.

- (3) In begründeten Einzelfällen kann der/die Leiter/-in der Volkshochschule von den vorstehenden Regelungen abweichende Befreiungen, Ermäßigungen, Ratenzahlungen bewilligen.

§ 6

Erstattungen

Entgelte werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen erstattet:

1. Findet eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich veränderten Form statt, werden die gezahlten Beträge ohne Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin erstattet. Der Wechsel eines/einer Kurs- oder Seminarleiters/-leiterin ist keine wesentliche Änderung im Sinne dieser Bestimmungen.
2. Beim Rücktritt eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin von einer Internatsveranstaltung oder einem auswärtigen Seminar regelt sich die Erstattung nach den besonderen Reise-Teilnahmebedingungen dieser Veranstaltung.

§ 7

Abweichende Regelungen und Prüfungskosten

- (1) Für Veranstaltungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz über die Förderung der beruflichen Bildung gelten die Förderungsrichtlinien der Bundesanstalt für Arbeit. Die Bestimmungen des § 3 dieser Entgeltordnung gelten nicht für Veranstaltungen, die die Volkshochschule im Auftrag und nach Bedingungen Dritter durchführt.
- (2) Kosten für Prüfungen sind von den Prüflingen zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Siegen, 28.03.2017

In Vertretung
Babette Bammann
Stadträtin